

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	76 (1979)
<b>Heft:</b>	10
<b>Rubrik:</b>	Entscheide

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Entscheide

### **Missbräuchlicher Hinweis auf Stiftungsaufsicht**

Ein Fall der Vermischung von Geschäft und humanitärem Goodwill  
(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Führt eine Stiftung eine Sammlung durch, so darf das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ihr verbieten, die Tatsache, dass die Stiftung unter der gesetzlichen Aufsicht des EDI steht, so zu erwähnen, dass eine besondere Förderung oder Anerkennung durch das EDI vorgetäuscht wird.

Diesen Entscheid fällte die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes im Zusammenhang mit einer Aktion der «Gemeinsam»-Stiftung für Benachteiligte, die ihren Sitz in Zürich hat. Diese Stiftung wurde am 26. Januar 1976 durch die Infocard-Infothek AG Wetzikon ZH gegründet. Als Stiftungszweck wird angegeben die «Unterstützung schweizerischer Institutionen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie spontane Hilfskomitees für Naturkatastrophen, welche ihrerseits ausschliesslich wohltätige oder gemeinnützige Tätigkeiten zugunsten benachteiligter Personen oder Gruppen entfalten». Das EDI übernahm die Stiftungsaufsicht, da es sich um eine gesamtschweizerische Einrichtung handelt.

Im Frühling 1977 unternahm die Stiftung einen Kugelschreiber-Versand. Die rund 2 Millionen Kugelschreiber wurden von der Adress-Data AG (ADAG) in Wetzikon ZH versandt, deren Verwaltungsratspräsident mit jenem der Stifterin identisch ist. In einem Begleitschreiben wurden die Empfänger aufgerufen, fünf Franken an die Stiftung einzuzahlen. Für die Kugelschreiber und deren Versand hatte die Stiftung von den eingehenden Zahlungen je 80 Rappen an die ADAG zu überweisen. Für ein Versandprogramm von rund 2 Mio. Kugelschreiber hätte die Entschädigung an diese total 1,6 Mio. Franken ausgemacht. Die darüber hinaus gehenden Einzahlungen wären dann der Stiftung zugute gekommen. Nach der Erfolgsrechnung 1977 ergab die Kugelschreiber-Aktion für die Stiftung rund 81 000 Franken.

Im Begleitschreiben zu den Kugelschreibern findet sich bei der Adresse der Stiftung der gut sichtbare Hinweis: «Aufsichtsbehörde: Eidgenössisches Departement des Innern, Bern». Der Hinweis wird im Text zweimal wiederholt.

#### *Reklamationen und eine Reaktion*

Die Kugelschreiber-Aktion, eine Geldsammlung ohne klar erkennbaren Zweck, erregte bei einzelnen Adressaten Misstrauen und führte auch zu kritischen Äusserungen in der Presse. Das EDI erhielt viele Zuschriften, aus denen hervorging, dass manche Leser des Werbebriefes annahmen, die Stiftung stehe unter dem Patronat des Departements oder werde in irgendeiner besonderen Weise durch Bundesstellen überwacht und gefördert.

Das EDI untersuchte die Tätigkeit der Stiftung. Es kam zum Schluss, diese sei nicht nur auf die Erfüllung des statutarischen Zwecks, sondern auch auf das Erzielen eines durch diesen Deckmantel gesicherten Gewinnes gerichtet. Letzteres werde freilich im Werbematerial vertuscht. Durch den ausdrücklichen Hinweis auf die Aufsicht werde missbräuchlicher- und unsittlicherweise behördliches Wohlwollen vorgetäuscht. Die Verbindung des Geschäftes mit humanitären Zwecken und der Hilfsbereitschaft der Bevölkerung sei irreführend und geeignet, der ADAG einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Das EDI verbot daher der Stiftung am 6. April 1978 mit sofortiger Wirkung, sich auf

die gesetzliche Stiftungsaufsicht zu berufen, weitere Aufrufe zu Spenden aus der Kugelschreiber-Aktion oder ohne Bewilligung des EDI andere Spendenaufrufe in Verbindung mit entgeltlichen Dienstleistungen oder Warenlieferungen zu erlassen.

Die Stiftung focht mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht lediglich den ersten Punkt dieser Verfügung an. Als Begründung gab sie an, wahrheitsgemäße rechtliche Tatsachen zu erwähnen sei zulässig. – Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Aus den Erwägungen des Bundesgerichtes geht hervor, dass es nicht üblich ist, dass Stiftungen bei Sammelaktionen auf die gesetzlich vorgeschriebene Stiftungsaufsicht hinweisen oder die Aufsichtsbehörde im Briefkopf gewissermassen als Referenz angeben. Tut eine einzelne Stiftung das doch, so entsteht die Gefahr, dass dies irrtümlich als eine besondere Empfehlung oder Auszeichnung aufgefasst wird. Eine derartige Täuschung des Publikums muss trotz der formellrechtlichen Wahrheit der Mitteilung untersagt werden können. Dies ist nicht allein zum Schutze des Publikums am Platz. Auch die Aufsichtsbehörde hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass nicht der Eindruck erweckt wird, sie stehe der Stiftung besonders nahe. Das aufsichtsrechtlich verhängte Verbot kann klarerweise auch nicht gegen die Pressefreiheit verstossen. Denn dieses Grundrecht gibt einer Stiftung selbstverständlich keinen Anspruch, in der Presse durch Hinweise auf die Stiftungsaufsicht eine Sonderstellung vorzutäuschen oder zumindest die Annahme einer solchen seitens des Publikums zu fördern.

*Dr. R. B.*

### **Spielsucht eindämmende kantonale Lotteriebestimmung möglich**

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau erliess am 27. September 1976 eine Verordnung über Lotterien, Prämienanleihen und gewerbsmässige Wetten. In dieser Lotterieverordnung schloss er Bewilligungen jener Lotterien, die nach Artikel 2 des eidg. Lotteriegesetzes dem kantonalen Recht unterstellt sind, aus, falls deren Organisation oder Durchführung berufs- oder gewerbsmässigen Lottiers übertragen wird.

Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diese Verordnungsbestimmung abgewiesen. Es hat damit deren Vereinbarkeit mit dem Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 4 der Bundesverfassung) und der Handels- und Gewerbefreiheit (Artikel 31 der Bundesverfassung) bestätigt.

Das eidg. Lotteriegesetz unterstellt «Lotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (Tombola)» ausschliesslich dem kantonalen Recht. Die Kantone können laut Artikel 2 des eidg. Lotteriegesetzes diese Lotterien zulassen, beschränken oder untersagen.

Der Regierungsrat hätte somit derartige Veranstaltungen auch gänzlich untersagen dürfen. Er hat sich statt dessen mit einer bundesgesetzlich ebenfalls angängigen Beschränkung begnügt. Hiegegen war verfassungsrechtlich vom Bundesgericht nichts einzuwenden. Denn diese Beschränkung beruht auf einem Bundesgesetz, und ein solches ist nach Artikel 113, Absatz 3 der Bundesverfassung für das Bundesgericht verbindlich. Selbst ein gänzli-